

Abstimmung vom 24.5.1959

Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz unter Dach und Fach

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergän-
zung der Bundesverfassung durch einen Artikel
22bis über den Zivilschutz**

Christian Bolliger

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Verfassungsgrundlage für
den Zivilschutz unter Dach und Fach. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und
Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–
2007. Bern: Haupt. S. 270.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

1957 scheidet der erste Versuch, den Bund zur Gesetzgebung über den Zivilschutz zu ermächtigen, im obligatorischen Referendum am ablehnenden Volksmehr (vgl. Vorlage 180). Der Bundesrat entschliesst sich hierauf, die Zivilschutzorganisation, die er weiterhin als unverzichtbar erachtet, vorläufig auf einen auf fünf Jahre befristeten Bundesbeschluss abzustützen, der dem fakultativen Referendum untersteht. Wohl weil die Dienstpflicht der Frauen im ersten Verfassungsentwurf viele Diskussionen ausgelöst hat und für die Ablehnung mitverantwortlich ist, verzichtet der Bundesrat auf jegliche Verpflichtung der Frauen zum Zivilschutz.

Das Parlament ist bezüglich des weiteren Vorgehens indessen anderer Ansicht als der Bundesrat und tritt auf dessen Beschlussentwurf vom April 1958 nicht ein. Die beiden Kammern der Bundesversammlung können sich jedoch noch im selben Jahr auf einen neuen Verfassungsartikel einigen. Dieser erklärt den Zivilschutzdienst für Frauen für freiwillig und enthält im Übrigen materiell die gleichen Bestimmungen wie der erste Entwurf.

GEGENSTAND

Der neue Art. 22bis erklärt die Gesetzgebung über den «zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen» zur Bundessache und überträgt den Vollzug an die Kantone. Der Bund kann die Schutzdienstpflicht der Männer auf dem Gesetzesweg einführen. Frauen können freiwillig Dienst leisten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Gegen den Verfassungsartikel macht sich im Vorfeld der Abstimmung keine organisierte Opposition bemerkbar. Die grösseren Parteien beschliessen die Japarole. Sie bekräftigen die Notwendigkeit des Zivilschutzes für die Landesverteidigung. Ohne ihn sei die Armee ein Schwert ohne Schild, heisst es etwa seitens der FDP. Die SP argumentiert, mit dem Verzicht auf die Frauendienstpflicht sei die Vorlage annehmbar geworden.

ERGEBNIS

Der Zivilschutzartikel wird bei einer tiefen Beteiligung von 42,9% klar angenommen. Alle Stände und 62,3% der Stimmenden sprechen sich dafür aus. Auch ist im Gegensatz zur ersten Zivilschutzvorlage kein Gefälle zwischen der Deutschschweiz und der Westschweiz auszumachen. Die Ja-Stimmenanteile in den Kantonen reichen von knapp 55% (St.Gallen, Solothurn, Schwyz) bis rund 75% (Tessin, Genf, Obwalden, Graubünden).

QUELLEN

BBI 1958 I 781; BBI 1958 II 1694. FDP 1958/59; SP 1959/60. Meynaud 1969: 274–276.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.